

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 2 - Sozialreferat	Datum:	17.11.2022
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	21/25

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	24.11.2022	beschließend öffentlich

TOP: 4

Thema: Förderung psychosozialer Krebsberatungen - Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern

- Anlagen**
Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern
- Beteiligte Referate**
- Kosten – Finanzierung**
HHSt.: 0.4701.7001.00070
- Beschlussvorschlag**

Der „Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern“ wird ab 01.01.2023 zugestimmt.

4.1 Beschluss Sozialausschuss

vom 08.11.2022 TOP 5

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss der „Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern“ ab 01.01.2023 zuzustimmen.

Ja 8 Nein 0

Förderung der psychosozialen Krebsberatungsstellen – neue Förderrichtlinie ab 01.01.2023 „Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungen in Bayern“

Die Förderung der psychosozialen Krebsberatungsstellen in Bayern erfolgte bislang nach der Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) des Freistaats Bayern und der bayerischen Bezirke vom 16.12.2021, Az: II4/6438.07-1/160.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) fördert über eine neu geschaffene Richtlinie mit Wirkung vom 01.01.2020 die ambulanten Krebsberatungsstellen. Zweck ist die Sicherstellung der dauerhaften Versorgung für Krebserkrankte und deren Angehörige mit psychoonkologischer Schwerpunktsetzung in der Beratung und psychoonkologischer Krisenintervention.

Nach diesen Fördergrundsätzen haben Leistungen gemäß SGB II bis SGB XII Vorrang; somit würde eine weitere Förderung der ambulanten Krebsberatungsstellen über die Bezirke im Rahmen der OBA ausscheiden, da nunmehr eine Förderung für den genannten Personenkreis nach SGB V erfolgt. Darüber hinaus ist der Zweck der Förderung der überregionalen OBA, niederschwellige Angebote zur Sicherung der Teilhabe zu gewährleisten. Da dieser Zweck deckungsgleich mit dem Förderzweck des GKV-Spitzenverbandes ist, würde bei einer weiteren Vollförderung eine „doppelte“ Förderung vorliegen.

Aufgrund der Bestimmungen der GKV-Fördergrundsätze ergibt sich allerdings für die Krebsberatungsstellen ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von 15 v. H. der der Gesamtförderung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots durch die Krebsberatungsstellen in Bayern, die eine Förderung nach den Fördergrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes (GKV-Fördergrundsätze) erhalten, besteht damit die Notwendigkeit einer neuen eigenständigen Richtlinie zur Kofinanzierung.

Bis zur Erarbeitung dieser Richtlinie erfolgte die Fortführung der Förderung der ambulanten Krebsberatungsstellen in zwei Moratorien bis einschließlich 31.12.2022 nach der bisherigen o. g. OBA-Richtlinie.

Nunmehr wurde durch die bayerischen Bezirke in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die in der Anlage beigefügte Richtlinie erarbeitet und zur Abstimmung beim Bayerischen Bezirktetag im Umlaufverfahren eingebracht.

Nach dieser neuen Richtlinie erfolgt die Kofinanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen in Bayern mit 15 v. H. paritätisch zwischen dem Freistaat Bayern und dem jeweils örtlich zuständigen Bezirk.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), vertritt hierbei den örtlich zuständigen Bezirk im Antrags- und Bewilligungsverfahren, in der Verwendungs- und Schlussprüfung sowie im Rückforderungsverfahren.

Zuwendungsfähig im Sinne der neuen Richtlinie sind zunächst ausschließlich die ambulanten Krebsberatungsstellen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits

eine Förderung nach der OBA-Richtlinie erhalten haben. Für den Bezirk Mittelfranken handelt es sich hierbei um die Psychosoziale Krebsberatungsstelle in Nürnberg.

Die neue Richtlinie stellt in ihrer Art und im Umfang nur noch eine Kofinanzierung dar, die – im Gegensatz zur bisherigen Förderung nach der OBA-Richtlinie – eine geteilte Förderung durch den Freistaat Bayern und dem jeweils zuständigen örtlichen Bezirk, zu je 7,5 v.H. voraussichtlich.

Die jährliche Förderung durch den Bezirk Mittelfranken für die Psychosoziale Krebsberatungsstelle in Nürnberg belief sich bislang auf ca. 75.000,- €. Zur Höhe der künftigen jährlichen Förderung kann noch keine konkrete Aussage getätigt werden; jedoch kann von einer signifikanten Verringerung der Fördersumme ausgegangen werden.

Ansbach, den 24.10.2022

Fried

Regierungsdirektor